

Antrag

H 1

Antragsteller

DG Küste

Betrifft:

Ausstattung/Ausrüstung (Falschbetankungsschutz)

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...,*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**
Annahme

dass der Bezirk Bundespolizei sich dafür einsetzt, dass Dienstfahrzeuge zukünftig mit einem Falschbetankungsschutz ausgerüstet werden.

Begründung:

Häufung der Regressfälle bei Falschbetankung.

☐ Angenommen

☐ Abgelehnt

☐ Arbeitsmaterial

☐ Arbeitsmaterial zu

☐ Erledigt durch

☐ Nichtbefassung

☐ Annahme in der Fassung:

Antrag

H 2

Antragsteller

DG Küste

Betrifft:

Kein Rückzug aus der Fläche

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...,*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**
Nichtbefassung

dass der Bezirk Bundespolizei beauftragt wird, den bisher noch nicht umgesetzten Beschluss aus Bamberg erneut beim Bundesdelegiertentag einzubringen und sich dafür einzusetzen, dass die Bundespolizei sich nicht aus der Fläche zurückzieht.

☐ Angenommen

☐ Abgelehnt

☐ Arbeitsmaterial

☐ Arbeitsmaterial zu

☐ Erledigt durch

☐ Nichtbefassung

☐ Annahme in der Fassung:

Antrag

H 3

Antragsteller

Direktionsgruppe NRW

Betrifft:

**Digitalfunkeinführung bei der
Bundespolizei**

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...,*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

dass bei Einführung des Digitalfunks eine flächendeckende Netzabdeckung In- und Outdoor gewährleistet sein muss. Die Geräteausstattung muss für den Streifendienst handhabungssicher und benutzerfreundlich einfach gestaltet sein. Ton- und Funkleistung müssen deutlich verbessert werden. Die derzeitige Rückfallebene Analogfunk muss soweit erhalten bleiben, dass jederzeit die Einsatzfähigkeit der Organisation gewährleistet bleibt.

Begründung:

Zur Zeit befindet sich der Digitalfunk bei der Bundespolizei in der Erprobungsphase. Die guten Wirkungsergebnisse die zur Zeit durch die Behörde publiziert werden, lassen sich insbesondere aus dem bahnpolizeilichen Wirkbetrieb nicht ableiten. Es gibt in folgenden Bereichen erhebliche Defizite:

- Minderversorgung in geschlossenen Objekten
- Bedienungsunfreundliche Handgeräte
- mangelnde Tonleistung der MT 850 Geräte
- fehlende Digitalfunk Leitstellentechnik mit entsprechender Abschirmung
- mangelnder Ausfallsatz
- teilweise fehlende Kfz-Digitalausrüstung

- | | | |
|--|---|--|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Arbeitsmaterial |
| ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Erledigt durch | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |

Antrag

H 4

Antragsteller

Direktionsgruppe NRW

Betrifft:

Finanzielle Ausstattung der KB zur Einsatzbewältigung

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...,*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme als Arbeitsmaterial

Der Delegiertentag möge beschließen, die in einer Mobilen Fahndungseinheit, im Ermittlungsdienst und bei der Kriminaltechnik tätigen Mitarbeiter einer Inspektion Kriminalitätsbekämpfung mit ausreichenden finanziellen Mittel auszustatten, so dass keine privaten finanziellen Aufwendungen zur ordnungsgemäßen und zielgerichteten Einsatzbewältigung mehr aufgebracht werden müssen.

Der Grundbetrag zur Erstausrüstung für die Bekleidung der Beschäftigten einer Mobilen Fahndungseinheit sollte ausreichend hoch sein. So könnte dieser die Höhe von ca. 2500,- Euro brutto umfassen, der Grundbetrag der Teilbereiche Ermittlungsdienst und Kriminaltechnischer Dienst sollte sich auf ca. 1500,- Euro belaufen. Die Zahlung der Abnutzungsentschädigung für den mD PVB und gD PVB sollte weiter gewährt werden.

Begründung:

Die Beamten einer Mobilen Fahndungseinheit verrichten ausschließlich ihren Dienst mit Tätigkeiten in verdeckter Observation, Aufklärung und Fahndung.

Die Beamten des mittleren PVD erhalten eine Abnutzungsentschädigung für das Tragen von bürgerlicher Kleidung in Höhe von 1,20 Euro brutto am Tag.

Beamte des gD erhalten einen Bekleidungszuschuss in Höhe von 24,- Euro brutto im Monat. Damit können sie zivile Kleidung kaufen und per Rechnung bei der LHD zu Abrechnung bringen.

Der Dienstherr, stellt weder für die Beamten des mD PVB noch für die Beamten des gD PVB geeignete Kleidung für ihre dienstliche Tätigkeit (zivile Kleidung) zur Verfügung.

Beamte einer MFE müssen für jede Jahreszeit und Wetterlage mit geeigneter Kleidung aus-gestattet sein, weiterhin muss er sich seinem Umfeld entsprechen anpassen können um seine Tätigkeit in einer Observation nicht zu gefährden. Beispielhaft sei Bekleidung eines Bau-arbeiters, bei einer Baustelle als Legende, im Rahmen einer Observation aufgeführt.

Um dieses zu gewährleisten werden Bekleidungsgegenstände privat angeschafft, die der Beamte in seinem zivilen Umfeld nicht Tragen bzw. benötigen würde.

Die Kosten die hierbei entstehen muss der Beamte aus eigener Tasche tragen und wird nur über die o.g. Entschädigungen abgegolten, was unserer Meinung nach nicht ausreichend und zeitgemäß ist.

Der Dienstherr sollte, wie zum Beispiel bei den FSB und den Personenschützern bei BKA eine Grundsomme zu Verfügung stellen um den jeweiligen benötigten Bedarf an ziviler Kleidung zu beschaffen.

Der Grundbetrag zur Erstausrüstung für die Bekleidung der Beschäftigten einer Mobilen Fahndungseinheit sollte ausreichend hoch sein. So könnte dieser die Höhe von ca. 2500,- Euro brutto umfassen, der Grundbetrag der Teilbereiche Ermittlungsdienst und Kriminaltechnischer Dienst sollte sich auf ca. 1500,- Euro belaufen.

Die Zahlung der Abnutzungsentschädigung für den mD PVB und gD PVB sollte weiter gewährt werden.

Nach jeweils weiteren drei Jahren sollte zur Neubeschaffung der aufgebrauchten und verschlissenen Bekleidung 70% von dem jeweiligen Grundbetrag zur Erstausrüstung gezahlt werden.

☐ Angenommen

☐ Abgelehnt

☐ Arbeitsmaterial

☐ Arbeitsmaterial zu

☐ Erledigt durch

☐ Nichtbefassung

☐ Annahme in der Fassung:

Antrag H 5
Antragsteller DG Hannover
Betrifft: Wegstreckenentschädigung

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...,*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**
Annahme

Erhöhung der Wegstreckenentschädigung

Begründung:

Nach der BRKG in der zur Zeit gültigen Fassung wird für Fahrten mit anderen als den in § 4 genannten Beförderungsmitteln eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro. Die oberste Bundesbehörde kann den Höchstbetrag auf 150 Euro festsetzen, wenn dienstliche Gründe dies im Einzelfall erfordern. Ausnahme: Besonderes dienstliches Interesse.

Im BRKG alter Fassung (Gültigkeit 01.01.2001 bis 20.08.2002) betrug die Wegstreckenentschädigung nach § 6 BRKG a.F. 43 Pfennig.

Somit hat sich nach über zehn Jahren eine Reduzierung der Wegstreckenentschädigung ergeben. Unter Betrachtung der stets steigenden Mineralölpreise, aber auch der Unterhaltung von Kraftfahrzeugen ist die derzeitige Entschädigung nicht ausreichen.

Ebenso ist der Höchstbetrag von 130,00 Euro bzw. 150,00 Euro zu erhöhen.

- | | | |
|--|---|--|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Arbeitsmaterial |
| ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Erledigt durch | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |

Antrag

H 6

Antragsteller

DG München

Betrifft:

**Änderung der Bundesreisekostenverordnung -
Kilometerpauschale**

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme als Arbeitsmaterial zu H 5

dass die bisher gewährte Pauschale in Höhe von 0,20 € pro Kilometer auf mindestens 0,50 € pro Kilometer erhöht wird. Weiterhin soll die Höchstgrenze von maximal 150,00 €, bei Benutzung eines privaten Fahrzeuges, abgeschafft werden.

Begründung:

In der Bundesreisekostenverordnung in der Fassung ab 01.01.2014 wurden zwar die Tagegelder in Teilen erhöht, eine notwendige Anpassung der Kilometerpauschale für die Nutzung von Privatkraftfahrzeugen erfolgte hingegen nicht. Auch ist sachlich nicht nachvollziehbar, weshalb es bei Nutzung von Privatfahrzeugen eine Höchstgrenze von 150,00 € gibt, obwohl meist andere Verkehrsmittel wesentlich teurer sind.

Durch die massiven Preiserhöhungen der letzten Jahre im Kraftstoffbereich, Reparaturen und sonstige Unterhaltskosten, ist eine Anpassung der Kilometerpauschale unumgänglich. Hier unterscheidet sich der Antrag, welcher bereits zum letzten Delegiertentag gestellt wurde dadurch, dass sich die allgemeine Preisentwicklung wesentlich erhöht hat und somit die Forderung erst recht gerechtfertigt ist.

☐ Angenommen

☐ Abgelehnt

☐ Arbeitsmaterial

☐ Arbeitsmaterial zu

☐ Erledigt durch

☐ Nichtbefassung

☐ Annahme in der Fassung:

Antrag

H 7

Antragsteller

DG München

Betrifft:

Definition des „einfachen Hotelstandards“

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

dass der Leitfaden insoweit geändert wird, dass der Begriff "einfacher Hotelstandard" als Einzelzimmer mit Nasszelle definiert wird.

Begründung:

Bei Abordnungen, vorübergehenden Umsetzungen und Übernachtungen von Dienstreisenden wird gem. Leitfaden und „uralter“ Rechtsprechung auf die Unterbringung in Zimmern mit Waschbecken - ohne Toilette - also „einfacher Hotelstandard“ verwiesen.

Dies ist im Jahr 2014 nicht mehr zeitgemäß.

Eine Abfrage im Großraum München ergab, dass weniger als 1% der Hotels und Pensionen den „einfachen Hotelstandard“ anbieten.

Es ist unseren Beschäftigten nicht mehr zuzumuten in dienstlichen und privaten Unterkünften unter diesen Umständen zu „wohnen“.

☐ Angenommen

☐ Abgelehnt

☐ Arbeitsmaterial

☐ Arbeitsmaterial zu

☐ Erledigt durch

☐ Nichtbefassung

☐ Annahme in der Fassung:

Antrag

H 8

Antragsteller

DG Mitteldeutschland

Betrifft:

Ausstattungsanweisungen

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

dass der Vorstand des Bezirks Bundespolizei beauftragt wird sich dafür einzusetzen, dass alle Ausstattungsanweisungen überprüft werden und auf die aktuellen sowie den veränderten Aufgaben angepasst werden.

Begründung:

Im alltäglichen Dienst wird vermehrt festgestellt, dass die Ausstattungsanweisungen in der Regel nicht mehr den tatsächlichen Bedarf an Ausrüstung und Bekleidung widerspiegelt.

Als Beispiel nennen wir die Beschaffung von Trinkrucksäcken, für die MKÜ'n bzw. Bereitschaftspolizei. Einigen vielleicht nicht mehr in Erinnerung, aber der letzte Sommer hat sich wieder von seiner schönsten Seite aber auch länger anhaltenden Hitze gezeigt. Bei Einsätzen wie z.B. Zugbegleitung stehen die Kolleginnen und Kollegen stundenlang im Zug-Abteil und haben selten die Möglichkeit entsprechend Flüssigkeit mitzuführen. Eine zusätzliche aber vermeintbare Belastung tritt dadurch ein. Das Mitführen von Flaschen/ Tetrapacks ist generell unpraktisch und teilweise ebenso unzureichend. Ein Trinkrucksack wie ihn auch z.B. Fahrradfahrer benutzen wäre eine sinnvolle Alternative. Dieser kann in die vorhandene Ausrüstung körpernah ohne Bewegungs- und Handlungseinschränkungen integriert werden.

Ein weiteres Beispiel alle Ausstattungsanweisungen zu überprüfen ist, die Umsetzung neuer Konzeptionen und Dienstvereinbarungen, hier ist die Dienstvereinbarung betriebliches Gesundheitsmanagement zu nennen. Die Beschaffung von z.B. Nordic-Walking-Stöcken oder Gymnastikmatten zur Durchführung der Rückenschule ist nirgends vorgesehen und kann folglich auch nicht beschafft werden, da die finanziellen Mittel dafür nicht zusätzlich bereitgestellt.

Im alltäglichen Dienst wird vermehrt festgestellt, dass die Ausstattungsanweisungen in der Regel nicht mehr den tatsächlichen Bedarf an Ausrüstung und Bekleidung widerspiegelt.

Als Beispiel nennen wir die Beschaffung von Trinkrucksäcken, für die MKÜ'n bzw. Bereitschaftspolizei. Einigen vielleicht nicht mehr in Erinnerung, aber der letzte Sommer hat sich wieder von seiner schönsten Seite aber auch länger anhaltenden Hitze gezeigt. Bei Einsätzen wie z.B. Zugbegleitung stehen die Kolleginnen und Kollegen stundenlang im Zug-Abteil und haben selten die Möglichkeit entsprechend Flüssigkeit mitzuführen. Eine zusätzliche aber vermeintbare Belastung tritt dadurch ein. Das Mitführen von Flaschen/ Tetrapacks ist generell unpraktisch und teilweise ebenso unzureichend. Ein Trinkrucksack wie ihn auch z.B. Fahrradfahrer benutzen wäre eine sinnvolle Alternative. Dieser kann in die vorhandene Ausrüstung körpernah ohne Bewegungs- und Handlungseinschränkungen integriert werden.

Ein weiteres Beispiel alle Ausstattungsanweisungen zu überprüfen ist, die Umsetzung neuer Konzeptionen und Dienstvereinbarungen, hier ist die Dienstvereinbarung betriebliches Gesundheitsmanagement zu nennen. Die Beschaffung von z.B. Nordic-Walking-Stöcken oder Gymnastikmatten zur Durchführung der Rückenschule ist nirgends vorgesehen und kann folglich auch nicht beschafft werden, da die finanziellen Mittel dafür nicht zusätzlich bereitgestellt.

☐ Angenommen

☐ Abgelehnt

☐ Arbeitsmaterial

☐ Arbeitsmaterial zu

☐ Erledigt durch

☐ Nichtbefassung

☐ Annahme in der Fassung:

Antrag

H 9

Antragsteller

DG Baden Württemberg

Betrifft:

Reservemagazin P 30 neu

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

dass ein Dogmenwechsel zum Ersatzmagazin der P 30 stattfindet und zumindest die Poolbildung für operative Kräfte eingeführt wird und/oder persönlich beschaffte Magazine erlaubt werden.

Begründung:

Für den allgemeinen Polizeidienst wurde eine Grundsatzentscheidung getroffen auf ein Reservemagazin zu verzichten. Angeblich beruht diese Entscheidung auf nicht dokumentierten langjährigen Einsatzerfahrungen (=vorgeschobene Begründung) und auf Zweckmäßighkeitsüberlegungen.

Für besondere Einsatzkräfte bei der Bundespolizei (Ausland) und für besondere Lagen werden Reservemagazine vorgehalten.

Es nützt jedoch nichts, wenn diese in verstaubten Waffenkammern vorgehalten werden. Die Notwendigkeit besteht beim Polizisten auf der Straße, denn dieser ist es, der jederzeit z. B. in eine AMOK-Lage kommen kann. Bei dieser ist er dann gezwungen, um weitere Opfer zu verhindern, schnellstmöglich vorzugehen. Wenn sich die beiden ersten Streifen an der Lage treffen - aber jeder nur ein Magazin mitführt - können schlechterdings die vorrückenden Kräfte nicht ausgestattet werden. Sie gehen mit einem Magazin vor und können evtl. auftretende Hindernisse nicht überwinden - im schlechtesten Fall unter Beschuss.

Auch beim Kontakt mit vorbereiteten Gewalttätern dürfte einleuchtend ein Reservemagazin hilfreich sein. 15 Schuss sind in einem Feuergefecht schnell verbraucht und das Gegenüber lädt nach.

Am Fall des AMOK-Laufes von Lörrach oder Winnenden, an der Festnahme der Gentleman-Räuber in Karlsruhe, aber auch im Fall der Ermordung eines Kollegen zuletzt in Bayern (Waldläufer) wird der erhöhte Munitionsbedarf deutlich.

Ein Grundsatz ist kein unveränderliches Dogma. Den Kollegen, die sich bereits selbst ein Magazin beschafft hatten, dieses auch noch zu verbieten und ihnen den erfolgreichen Kampf um ihr Leben und Überleben gezielt unmöglich zu machen, ist völlig unverständlich. Auch dürfte es keinerlei Außenwirkung erzielen, ob die Kollegen nun eine Anhaftung mehr oder weniger am Koppel tragen. Bevor der erste Kollege mit leerer P 30 tot am Boden liegt - also: Grundsatzentscheidung revidieren, neu nachdenken, die Betroffenen fragen und zumindest Poolbildung erreichen. Auf die Problematik des Mitführens von Maschinenpistolen in Dienst-Kfz weise ich nur nebensächlich hin.

☐ Angenommen

☐ Abgelehnt

☐ Arbeitsmaterial

☐ Arbeitsmaterial zu

☐ Erledigt durch

☐ Nichtbefassung

☐ Annahme in der Fassung:

Antrag H 10
Antragsteller DG Baden Württemberg
Betrifft: Uniformtrageerlaubnis im Ausland

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**
Annahme

dass die Erlasslage BMI zur Trageerlaubnis der Bundespolizeiuniform bei der Teilnahme an Polizei-/Militärmärschen geändert wird.

Begründung:

Mit BMI-Erlass BGS II 1-652 06420 vom 9. März 2004 (Franklin) wurde eine Trageerlaubnis generell ausgeschlossen. Als Begründung wurde hier völlig sachfremd die in der Vergangenheit entstandenen Kosten für den Vier-Tages-Marsch Nijmegen angeführt, bei dem 16 Dienst-Kfz bereit gestellt wurden. Die Ablehnung für die Übernahme von Kosten oder Bereitstellung von Dienst-Kfz, die Anrechnung als Dienstzeit und die Anerkennung von Dienstunfallschutz ist eine Sache - aber daraus abzuleiten, dass generell keine Trageerlaubnis (was keinerlei Kosten verursachen würde) mehr erteilt werden darf, steht in keinem Zusammenhang und wirkt konkret ansehensschädigend für die Bundespolizei, weil teilnehmende Kolleginnen in ziviler Kleidung marschieren und von ihren uniformierten in- und ausländischen Kollegen dennoch der Bundespolizei zugeordnet werden. Die Fragen nach Scham für die eigene Uniform und völliges Unverständnis über die Erlasslage "im Deutschen" sind regelmäßig die Folge.

- | | | |
|--|---|--|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Arbeitsmaterial |
| ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Erledigt durch | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |

Antrag

H 11

Antragsteller

DG Baden Württemberg

Betrifft:

Raumprogramme BUND

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...,*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

dass die derzeit gültigen Raumprogramme überarbeitet und die Ausstattungsnachweise flexibilisiert werden.

Begründung:

Die Weg zur Veränderung der AN sind nicht mehr zeitgemäß. Es dauert vielfach Jahre bis ein AN an den tatsächlichen Bedarf angepasst werden kann. AN müssen auch kurzfristig für flexible Organisationsveränderungen möglich sein. Zum Beispiel bei der Einrichtung einer zivilen Fahndungsgruppe, welche sich (da im ODP nicht etatisiert) ihre FEM aus den Bereichen der Reviere/Inspektionen zusammenklauben muss um arbeitsfähig zu sein und dabei gleichzeitig die anderen Einheiten belastet bzw. schwächt.

Gleiches gilt für das unflexible Raumprogramm bei Neubauten oder Übernahmen von Liegenschaften. Manchmal können geeignete Räume nicht übernommen werden weil die vorgeschriebenen Quadratmeter überschritten werden.

Eitern-Kind-Zimmer, Fitnessräume, Gelegenheiten für Rückenschulungen, Mehrzimmer für Einrichtung WEV, Zusammenziehung oder flexible Verteilung der Kräfte zwischen Revier und Inspektion sind nicht möglich, für Umkleiden ist zu wenig Raum vorgesehen, Reserven für - auch temporäre - Verstärkungen sind unmöglich, usw. usw.

Die derzeitigen Raumprogramme für Inspektionen, Reviere und Dienstverrichtungsräume (BRAS 604.3) vom Juli 2008 sind in der derzeitigen Fassung nicht zeitgemäß. Auch die Raumgrößen pro Mitarbeiter sind zu klein. Ferner die Einrichtung von Räumen zur Nutzung im Rahmen des Gesundheitsmanagements, (Wiedereingliederung) inklusive Ausstattung und Erhöhung der entsprechenden AN für IKE', APC müssen möglich werden.

☐ Angenommen

☐ Abgelehnt

☐ Arbeitsmaterial

☐ Arbeitsmaterial zu

☐ Erledigt durch

☐ Nichtbefassung

☐ Annahme in der Fassung:

Antrag

H 12

Antragsteller

DG Berlin Brandenburg

Betrifft:

Arbeitsbedingungen in Dienststellen auf Flughäfen und Bahnhöfen

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**
Annahme als Arbeitsmaterial zu H 11

dass die Arbeitsbedingungen im Bezug auf die räumliche Nutzfläche in Quadratmetern an die nach der Neuorganisation der BPOL tatsächlich entstandenen Bedingungen angepasst werden.

Begründung:

Da die personellen Größen sich mit der Neuorganisation der Bundespolizei in zahlreichen Bereichen verändert haben sind dem zu Folge die Liegenschaftsgrößen ebenfalls anzupassen. Der durch organisatorische Veränderungen (z.B Fortbildung wird dezentral in den Bundespolizeidirektionen durchgeführt) entstehende Raumbedarf (z.B. Räume für Polizeitraining) ist hier unbedingt mit einzubeziehen.

Dazu ist es erforderlich, die bestehenden Verwaltungsvorschriften und das Raumprogramm diesen Veränderungen anzupassen.

Diese Missstände werden zu Lasten der Arbeitsbedingungen und auf dem Rücken unserer Kolleginnen und Kollegen ausgetragen und sind nicht mehr länger hinzunehmen.

Mit den Flughafenbetreibern und der Deutschen Bahn AG sind die Unterstützungspflichten (Nutzeranforderungen der Bundespolizei) gemäß § 62 (3) BPOLG den sich veränderten Rahmenbedingungen anzupassen und entsprechend zu vereinbaren.

☐ Angenommen

☐ Abgelehnt

☐ Arbeitsmaterial

☐ Arbeitsmaterial zu

☐ Erledigt durch

☐ Nichtbefassung

☐ Annahme in der Fassung:

Antrag H 13
Antragsteller DG Koblenz
Betrifft: Einführung von Poloshirts bei der Bundespolizei

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...,*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**
Annahme

dass jede Polizeivollzugsbeamtin bzw. jeder -beamter mit Poloshirts ausgestattet wird.

Begründung:

Bei vielen Landespolizeien wurden Poloshirts aus Baumwolle eingeführt und finden große Akzeptanz bei den Kolleginnen und Kollegen.

Auch sind die Shirts unter der Schutzweste angenehmer zu tragen.

Bei Annahme des Antrages könnten von der Kreisgruppe Frankfurt/M Muster vorgestellt werden.

- | | | |
|--|---|--|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Arbeitsmaterial |
| ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Erledigt durch | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |

Antrag H 14
Antragsteller DG Koblenz
Betrifft: Ausstattung UZSW für jeden

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...,*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**
Annahme

dass jede Polizeivollzugsbeamtin bzw. jeder -beamter mit einer persönlich zugewiesenen Unterziehschutzweste mit takt. Tragehülle ausgestattet wird.

Begründung:

Die derzeitige Auswahl der Ausstattung mit der persönlichen UZSW führt bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Polizeivollzugsdienstes zu einer Ungleichbehandlung bzw. zum Eindruck einer Mehrklassengesellschaft. Vor allem Mitarbeiter der Führungsgruppen und -stäbe, obwohl sie die polizeiliche Präventivarbeit durch Fahren in Uniform in Zügen bzw. des ÖPNV durchführen, werden bei der Ausstattung vernachlässigt

- | | | |
|--|---|--|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Arbeitsmaterial |
| ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Erledigt durch | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |

Antrag

H 15

Antragsteller

DG DG BPOLAK

Betrifft:

Baumaßnahmen in BPOLAFZ'en und hier speziell auch in SWT

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...,*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

dass die BPOLAFZ'en und die BPOLAK materiell und personell in die Lage versetzt werden, eine erwachsenengerechte Aus- und Fortbildung zu gewährleisten. Insbesondere sind durch die umgehende Bereitstellung von ausreichenden finanziellen Mitteln die z. B. desolaten Unterbringungsmöglichkeiten im Standort SWT auf den derzeit gültigen Standard zu bringen. Auch der Ausbau/Umbau/ Neubau weiterer Gebäude zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (z. B. Raumschießanlagen) ist dringend nötig. Eine weitere Verzögerung der erforderlichen Baumaßnahmen ist unter allen Umständen zu verhindern.

Begründung:

ergibt sich aus dem Antrag selbst. Antrag wurde bereits auf dem letzten Delegiertentag - leider bisher erfolglos - eingebracht!

- | | | |
|--|---|--|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Arbeitsmaterial |
| ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Erledigt durch | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |

Antrag

H 16

Antragsteller

Junge Gruppe

Betrifft:

Bundesweite Eilzuständigkeit Zollbeamte

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

dass sich der Bezirksvorstand dafür einsetzt, dass Beamten im Zollvollzugsdienst die bundesweite Eilzuständigkeit nach dem BPolG zugestanden wird.

Begründung:

Gegenwärtig gibt es einen ministeriellen Erlass aus dem BMF, der Zollbeamtinnen und Zollbeamten vorschreibt, dass sie Zollkontrollen nicht weiter ausdehnen dürfen, wenn sie Straftaten feststellen, die in den Zuständigkeitsbereich der Bundes- oder Landespolizei fallen. D.h. wenn z.B. eine Person betrunken PKW fährt, oder jemand per Haftbefehl zur Festnahme ausgeschrieben ist, dürfen Zollbeamte keine ersten unaufschiebbaren Maßnahmen treffen, da sie nach Verständnis des Ministeriums keine Befugnisse haben und somit rechtswidrig handeln. Dies ist für das Selbstverständnis der Beamten und die Außenwirkung auf die Öffentlichkeit nicht hinnehmbar.

Um die Kollegen nicht im rechtsfreien Raum stehen zu lassen und sie zu schützen, müssen die Kollegen ins BPolG mit aufgenommen werden. Ähnliche Regelungen einer Eilzuständigkeit in die jeweiligen Länder aufzunehmen, lehnen alle Bundesländer außer Bayern, Sachsen und Brandenburg ab. Die Aufnahme ins BPolG ist der einzige gangbare Weg.

- | | | |
|--|---|--|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Arbeitsmaterial |
| ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Erledigt durch | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |